



Zehn Bücher über Architektur

(Buch 6 bis 8)

Vitruvius

Baden-Baden, 1959

V. Kap. Von den abgesonderten Wohnräumen der Privatgebäude und den den einzelnen Ständen zukommenden Wohnverhältnissen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-80011](#)

KAPITEL V.

VON DEN ABGESONDERTEN WOHNRAUMEN DER PRIVAT- GEBÄUDE UND DEN DEN EINZELNEN STÄNDEN ZUKOMMENDEN WOHNVERHÄLTNISSEN.

1. Hat man die Anordnung der Gebäude nach der betreffenden Himmelsgegend getroffen, so ist das Augenmerk darauf zu richten, nach welchen Regeln man in den Privathäusern die dem persönlichen Gebrauche der Hausbesitzer¹ bestimmten Wohnräume² anlegen soll, und anderseits die Gesellschaftsräume³ nebst den Fremdenzimmern⁴ im Bauplan vorzusehen sind. In die für die Hausbewohner besonders bestimmten Gemächer ist nämlich mit Ausnahme der geladenen Gäste, keinem Fremden der Eintritt gestattet, zu welch letzteren vornehmlich die Schlafgemächer⁵, die Speisesäle⁶, Badezimmer, gleichwie die weiteren Räumlichkeiten zu zählen sind, die ähnlichem Privatgebrauche dienen.

Unter den dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Räumen (*communia*) versteht man solche, in welche nach Volkssitte auch Unberufenen der Zutritt freisteht, wie dies bei den Vorhallen⁷, den vorderen Höfen, den hinteren Säulenhöfen und was sonst noch der gleichen allgemeinen Benutzung dient, der Fall ist. Die Leute hingegen, welche über ein

¹ *propria loca*, für die Familie separierte Wohnräume.

² *pater familias*, Hausherr.

³ *loca communia*, den Fremden geöffnete, Gesellschaftszimmer.

⁴ *extrancus*, Fremdenzimmer.

⁵ *cubiculum*, Schlafgemach.

⁶ *triclinium*, Speisezimmer, *balnea*, Badezimmer (Taf. 55, Fig. 11. 1).

⁷ *vestibulum*, Vorhalle, *cava aedium*, vorderer Hof, *peristylum*, hinterer Säulenhof.

mäßiges Vermögen¹ verfügen, bedürfen keiner prächtigen Vorhallen, Bildersäle, noch architektonisch durchgebildeter Hofanlagen, da hier die Hausbesitzer zu andern sich begeben, um ihre Dienste anzubieten, die ihnen doch niemals² von letzteren persönlich angetragen werden.

2. Innerhalb der an die Straße stoßenden Räume, vestibula³, jener Leute, welche mit Feldfrüchten Handel treiben, soll man Ställe⁴, Geschäftslager, unter dem Gebäude gewölbte Keller, Getreidespeicher, Scheunen, Weinlager sowie alle die übrigen Räumlichkeiten unterbringen, welche im Vordergrunde zur Aufbewahrung von Erzeugnissen der Landwirtschaft zu dienen bestimmt sind und dementsprechend keine besondere künstlerische Ausschmückung verlangen. Im gleichen Sinne muß man für Geldverleiher⁵ und Staatspächter⁶ Gebäudekomplexe mit größeren Bequemlichkeiten⁷ und weiterm Umfange, die vor räuberischem Einbruche gesichert sind, herstellen.

Für die auf dem Forum auftretenden⁸ bewährten Redner dagegen sei die Hauseinrichtung geschmackvoller⁹ und biete genügenden Raum zur Abhaltung von Zusammenkünften dar; während man den Vertretern der höheren Stände¹⁰, nobilis, so jenen, welche die Magistratswürde bekleiden und in ihrem Amte die Rechtsangelegenheiten der Bürger zu vertreten haben, fürstliche Vorhallen¹¹, hohe Atrien, architektonisch durchgebildete Säulenlöfe, künstliche Gärten mit verzweigten, der Stellung des Besitzers angemessen gebildeten Laubgängen herrichten muß, welchen man Bibliotheken, Bildergalerien nebst Basiliken in einer den öffentlichen Monumentalwerken an Pracht nahekommenden Ausführung zufügen möge, da in der Behausung¹² jener Würdenträger häufige staatliche Beratungen sowie auch gerichtliche Untersuchungen zwischen Privatleuten stattfinden und gesetzliche Urteile rechtskräftig gefällt werden.

¹ fortuna communis, einfaches, bürgerliches Vermögen.

² Perrault, p. 222, VIII. 1, änderte richtig das «quae ab aliis ambiuntur» in «neque» ab.

³ vestibulum, der an die Straße grenzende Vorplatz des untern Geschosses.

⁴ stabulum, Stallung, taberna, Werkstätte, Laden, crypta, κρύπτη, Keller gewölbe, horreum, Vorratsraum, Speicher, apotheca, ἀποθήκη, Vorratskammer.

⁵ fenerator, Geldverleiher, Wucherer, Bankier.

⁶ publicanus, Pächter der Staatseinkünfte.

⁷ commodus, luxuriös eingerichtet, spatus, weit ausgedehnt.

⁸ forensis, Advokat, Redner.

⁹ elegans, kunstvoll durchgebildet.

¹⁰ nobiles, Leute vom Adel, oder Ehrenämter bekleidend.

¹¹ vestibula regalia, einem Herrscherpalast würdige Hallen, alta atria, hohe Säle, peristyla amplissima, monumental gestaltete Säulenlöfe, silvae, Gartenanlagen.

¹² domus, größere Behausung, Palast.

3. Indem auf diese Art mit Rücksicht auf die jeweilige bürgerliche Stellung der Leute, deren Wohngebäude die geziemende Ausstattung, wie solche im ersten Buche in bezug auf ihre künstlerische Ausschmückung anbefohlen wurde, erhalten, so erscheint dies ordnungsgemäß, da hiernach jeglicher Wohnraum eine bequeme und tadellose Durchbildung empfängt. Diese Verhältnisse sollen jedoch nicht allein für die Anlage städtischer¹ Gebäude, sondern nicht minder für jene auf dem Lande ihre Geltung besitzen mit dem Unterschiede, daß in der Stadt die Atrien unmittelbar neben dem Haupttore zu stehen pflegen, wogegen auf dem Lande an den nach städtischer Bauart² durchgeführten Wohnanlagen zunächst dem Eingange Vorhallen, peristyla, sich befinden, auf welche Atrien nebst ihren rings sie umgebenden, mit Terrassen versehenen³ Säulenhallen folgen, deren Fenster nach den Ringbahnen und Spaziergängen der sie umschließenden Gärten gerichtet sind.

So gut als tunlich habe ich, wie ich mir die Aufgabe gestellt hatte, die Einrichtung der städtischen Bauwerke in ihren hauptsächlichen⁴ Punkten beschrieben, nun will ich über die Anordnung der ländlichen Gebäude, wie solche füglich ihre zweckliche Bestimmung genügend erfüllen, nebst den Vorschriften, nach welchen ihre Plananlage erfolgen soll, handeln.

¹ aedes in urbe, im Stadtbezirk errichtetes Gebäude, aedes ruri, Landhäuser.

² pseudo urbanus, nach städtischem Vorbilde auf dem Lande errichtete Villen.

³ pavimentum, der massive Estrich als Grundlage einer oberen Terrasse.

⁴ summatim, in der Hauptsache.